



Verhaltenskodex für Lieferanten



A. Einleitung

Die AGOFORM GmbH erkennt ihre Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt an und bekennt sich zu einer legalen sowie ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. AGOFORM ist bestrebt, ihr unternehmerisches Handeln und ihre Produkte nachhaltig zu gestalten. Die Integrität der Lieferanten von AGOFORM ist dafür wesentliche Voraussetzung. Deshalb erwartet AGOFORM von ihnen, dass sie ebenfalls allen einschlägigen gesetzlichen und ethischen Anforderungen gerecht werden und die anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards [ESG] einhalten.

Der vorliegende Lieferantenkodex fasst die Anforderungen von AGOFORM an ihre Lieferanten und an eine verantwortungsbewusste Beschaffung zusammen. Damit kommt AGOFORM dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nach und sorgt so für die Aufdeckung und Vermeidung von menschen- und umweltrechtlichen Risiken in ihrer Lieferkette sowie Abhilfe bei Missständen.

B. Grundlagen und Geltungsbereich

Der Lieferantenkodex basiert auf international anerkannten Prinzipien aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem UN Global Compact.

AGOFORM bekennt sich zu den in diesem Kodex aufgestellten Grundsätzen und nimmt ihre Lieferanten in die Pflicht, diese oder vergleichbare Grundsätze in gleicher Weise einzuhalten und umzusetzen. AGOFORM erwartet von ihren Lieferanten darüber hinaus, dass deren Lieferanten und Dienstleister, die direkt oder indirekt Produkte oder Dienstleistungen für AGOFORM bereitstellen (zusammen „Zulieferer“ genannt), sich ebenfalls an diese oder vergleichbare Grundsätze halten. Die Lieferanten müssen die Anforderungen aus diesem Kodex in geeigneter Form an ihre Zulieferer weitergeben und Maßnahmen zur Umsetzung in ihrer eigenen Lieferkette ergreifen.

C. Anforderungen an Lieferanten

Kapitel 1 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

1. Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter und der anwendbaren Rechtsordnung im relevanten Land. Ist kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigt der

Lieferant keine Kinder unter 15 Jahren. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben, z.B. hinsichtlich der national gültigen Arbeitszeiten und -bedingungen.

2. Keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel

Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Der Lieferant nutzt keine Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Arbeit. Alle Beschäftigten müssen vor Arbeitsantritt frei vereinbarte Arbeitsunterlagen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, die ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren. Beschäftigte müssen die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darf vom Arbeitgeber nicht beeinträchtigt werden. Der Lieferant ist für die Zahlung von Gebühren und Abgaben verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung anfallen. Bestrafungen sowie psychischer und physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

3. Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Der Lieferant stellt sicher, dass Überstunden freiwillig geleistet werden. Er soll Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden seiner Beschäftigten und ihre Vergütung führen.

Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten pünktlich, regelmäßig und in voller Höhe in der gesetzlichen Währung des Beschäftigungslandes und teilt den Beschäftigten die Grundlage, nach der sie bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit. Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie sind nach lokalem Recht zulässig. Sofern ein Mindestlohn gesetzlich festgelegt ist, unterschreitet der gezahlte Lohn diesen nicht. Gibt es keine gesetzlichen Standards in dem Land, ist das Entgelt so zu bemessen, dass es die Grundbedürfnisse gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen deckt.

4. Diskriminierungsverbot

Der Lieferant soll Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration fördern. Er sorgt für eine respektvolle Arbeitsumgebung. Er darf nicht aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, Kaste, Familienstand oder Mutterschaft, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, sozialer oder ethischer Herkunft, oder anderen durch Gesetze geschützten Merkmalen diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen.

Bei Anstellung, Beschäftigung, Vergütung und Gewährung von sonstigen Vergünstigungen sowie Beförderung, Kündigung und Pensionierung ist Chancengleichheit zu wahren. Jegliche Form psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung darf nicht ausgeübt oder toleriert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu achten.

Mobbing als systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen einer Person mit dem Ziel oder der Konsequenz, die gemobbte Person zu verunsichern, herabzuwürdigen oder aus dem Arbeitsumfeld auszugrenzen, wird nicht toleriert. Der Lieferant tritt einer nicht akzeptablen Behandlung von Mitarbeitenden, insbesondere sexuellen oder verbalen Belästigungen, entschieden entgegen.

5. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeitenden auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Die Mitarbeitenden oder ihre Vertreter haben die Möglichkeit, sich zu versammeln, zu organisieren und offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren. Der Lieferant erkennt an, dass im Rahmen der geltenden lokalen Gesetze Tarifverhandlungen geführt werden.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

AGOFORM erwartet, dass ihre Lieferanten eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben. Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Den Beschäftigten wird insbesondere der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie eine angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt. Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig und in angemessener Weise in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Unfallschutz und Notfälle am Arbeitsplatz geschult. Werden den Mitarbeitenden Unterkünfte zur Verfügung gestellt, entsprechen diese den Grundbedürfnissen.

7. Rechte an Grund und Boden

Der Lieferant respektiert die Rechte an Grund und Boden, einschließlich der kollektiven und traditionellen Rechte von Frauen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, die von ihren Tätigkeiten und Beschaffungspraktiken betroffen sind.

8. Sicherheitspersonal

Der Lieferant darf zum Schutz seines Geschäfts keine privaten oder staatlichen Sicherheitskräfte einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten die Gefahr besteht, dass der Einsatz der Sicherheitskräfte gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstößt oder eine Gefahr für Leib und Leben oder für die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit darstellt.

Bei der Beauftragung von Sicherheitspersonal zum Schutz eines Projekts oder Standorts werden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen zu minimieren.

Kapitel 2 Ethisches Geschäftsverhalten

1. Korruptionsprävention

AGOFORM erwartet von ihren Lieferanten, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption eingehalten werden. Der Lieferant führt seine Geschäfte in ethisch vertretbarer Weise und in Übereinstimmung mit allen geltenden Regelungen und Bestimmungen durch. Er verspricht oder gewährt keine Vorteile, um Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Alle Geschäfte des Lieferanten werden in seinen Büchern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert.

2. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hält geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Insbesondere verpflichtet er sich, Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, zu unterlassen.

3. Geldwäscheprävention

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Er führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß den internationalen Gesetzen und Standards.

4. Datenschutz

Der Lieferant beachtet bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten die nationalen und für das jeweilige Land gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorgaben.

5. Ausfuhr- und Zollbestimmungen

AGOFORM erwartet von ihren Lieferanten, dass die geltenden Außenhandelsbestimmungen sorgfältig geprüft und eingehalten werden. Insbesondere wird der Lieferant nicht gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstoßen.

Kapitel 3 Umwelt

1. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zum Umweltschutz und wird seine Tätigkeit auf eine ökologisch verantwortliche Weise ausüben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Ressourcenschonung, Emissionsminderung und die Einhaltung von geltendem Recht im Bereich des Umweltschutzes. Der Lieferant ergreift geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen, um den Umweltschutz sicherzustellen. Der Lieferant ist aufgefordert, neueste technische Standards zur Erreichung einer bestmöglichen Ressourceneffizienz anzustreben.

2. Reduzierung von Umweltbelastungen

Der Lieferant soll den CO₂-Fußabdruck seiner Geschäftstätigkeit und Produkte bewerten und optimieren. Er soll wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und Emissionen gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich zu reduzieren. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen. Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder zu recyceln. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendbar sein.

Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Einsatz sparsam im Verbrauch von Energie und natürlicher Ressourcen ist.

Er stellt sicher, dass er keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch verursacht, die sich negativ auf die Gesundheit von Menschen, ihren Zugang zu sauberem Wasser oder sanitären Einrichtungen auswirken oder die natürlichen Ressourcen, die für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden, erheblich und negativ beeinflussen.

3. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Der Lieferant kennzeichnet, überwacht und kontrolliert gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe sowie ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung. Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sind sich der Produktsicherheitspraktiken bewusst und werden

entsprechend geschult. In den an AGOFORM gelieferten Produkten dürfen keine per- oder polyfluorierten Chemikalien (PFAS) aktiv hinzugefügt worden sein.

Gefährliche Abfälle müssen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen behandelt und entsorgt werden.

4. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Kapitel 4 Umsetzung

1. Verpflichtung

Der Lieferant wird die betroffenen Mitarbeitenden über die aus diesem oder seinem Verhaltenskodex resultierenden Verhaltensregeln informieren und ein geeignetes System zur Kontrolle und Einhaltung der Regeln unterhalten. Die Parteien vereinbaren, dass die Einhaltung dieses oder eines mindestens gleichwertigen Verhaltenskodexes eine wesentliche Vertragspflicht darstellt. Dieser Verhaltenskodex soll nicht die Gesetze und Vorschriften in den Ländern ersetzen, in denen der Lieferant tätig ist. Dies gilt auch für internationale Antikorruptionsgesetze wie den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act, sofern anwendbar.

2. Management Systeme

AGOFORM legt bei der Auswahl von und der Zusammenarbeit mit Lieferanten Wert darauf, dass diese ein Qualitätsmanagementsystem, ein Umweltmanagementsystem, ein Energiemanagementsystem sowie ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem oder gleichwertige Systeme implementiert haben.

3. Audit

AGOFORM ist berechtigt, von den Lieferanten notwendige Informationen zur erforderlichen Umsetzung der Inhalte dieses Kodex zu verlangen. AGOFORM behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten anlassbezogen zu überprüfen. Sofern ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß vorliegt, kann unter Berücksichtigung der Schwere des möglichen

Verstoßes ein Audit durchgeführt werden.

4. Hinweis- und Beschwerdemanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, AGOFORM über Verstöße gegen diesen Kodex zu informieren. AGOFORM hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das jedem offensteht und über das Hinweise auf Verstöße abgegeben werden können. Nähere Informationen dazu sind abrufbar auf der Website von AGOFORM unter <https://www.agoform.de/hinweisgeber>.

Der Lieferant soll möglichst ein eigenes Beschwerdeverfahren bereitstellen. Erhält er einen plausiblen Hinweis auf mögliche Verstöße gegen diesen Kodex, teilt er AGOFORM dies unverzüglich mit.

Der Lieferant schult und informiert die Beschäftigten angemessen über die Beschwerdeverfahren. Jegliche Form der Vergeltung gegen Beschäftigte, die in redlicher Absicht einen Hinweis abgeben, ist verboten.

5. Recht auf Aussetzung und Kündigung

AGOFORM hält sich bei Nichterfüllung der Regelungen in diesem Kodex das Recht vor, Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann AGOFORM die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aussetzen oder kündigen. Vor der Kündigung wird AGOFORM den Lieferanten über diese Absicht informieren und eine angemessene Frist zur Beseitigung oder, falls dies nicht in angemessener Zeit möglich ist, zur Minimierung des Verstoßes setzen.

Falls der Verstoß auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruht und AGOFORM unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann, kann AGOFORM die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen.

Die Anerkennung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex (Stand 31.05.2023) wird bestätigt:

Ja Nein

Der Lieferant hat seinen eigenen Verhaltenskodex implementiert, der die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfüllt und den Anforderungen dieses Verhaltenskodexes mindestens gleichwertig ist und stellt AGOFORM diesen auf Anforderung zur Verfügung.

Ja Nein

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Anschrift des Lieferanten

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name des Zeichnungsberechtigten